

## **BGer 5A\_324/2018 vom 19. April 2018**

Bundesgericht, 2018-04-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_324\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_324_2018)

FR: TF 5A\_324/2018 du 19 avril 2018

IT: TF 5A\_324/2018 del 19 aprile 2018

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Abschreibungsentscheid betreffend fürsorgerische Unterbringung eines Kindes; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

#### **E. 2**

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

#### **E. 3**

Vorliegend geht es um die Frage des aktuellen und praktischen Interesses an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung der KESB vom 20. Juli 2017, nachdem diese während des hängigen Beschwerdeverfahrens am 19. Januar 2018 neu verfügt hatte. Das Kantonsgericht hat das Interesse ungeachtet der in der Vergangenheit wiederholt erfolgten fürsorgerischen Unterbringung von C. \_\_\_\_\_ insofern verneint, als angesichts der neuen Verfügung selbst ein gutheissender Entscheid nicht zu einer Entlassung des Kindes führen würde.

Der Beschwerdeführer rügt in relativ abstrakter Weise eine Verletzung diverser Bestimmungen der Bundesverfassung und der EMRK. Soweit er dem Kantonsgericht eine Verfahrensverzögerung vorwirft, ist festzuhalten, dass sich das Beschwerdeverfahren einzig deshalb in die Länge gezogen hat, weil er für seine Stellungnahme mehrere Male eine Fristverlängerung verlangte; ohne diese vom Vater veranlasste erhebliche Verzögerung hätte das Kantonsgericht längst vor der neuen KESB-Verfügung über die Beschwerde entschieden. Soweit der Beschwerdeführer sinngemäss ein virtuelles Interesse an einem Beschwerdeentscheid angesichts der fortgesetzten Unterbringung des Kindes geltend macht, setzt er sich nicht mit der einschlägigen Rechtsprechung auseinander, welche dahin geht, dass ein aktuelles und praktisches Interesse an der Gutheissung der Beschwerde auch im Zeitpunkt des Rechtsmittelentscheides noch vorhanden sein muss (vgl. BGE 131I 153 E. 1.2 S. 157), was ebenfalls für den Bereich der fürsorgerischen Unterbringung gilt (Urteile 5A\_118/2017 vom 7. März 2017 E. 3.1; 5A\_897/2017 vom 14. November E. 2; 5A\_965/2017 4. Dezember 2017 E. 2), und dass im Übrigen mit Klage nach Art. 454 ZGB die Feststellung der Widerrechtlichkeit einer fürsorgerischen Unterbringung als Form der Genugtuung verlangt werden kann ( BGE 140 III 93 E. 2.3 S. 96), so dass auch kein virtuelles Interesse an einer Entscheidung besteht, soweit ein gutheissender Entscheid - wie vorliegend - nicht zur Entlassung führen würde (Urteil 5A\_118/2017 vom 7. März 2017 E. 3.2).

#### **E. 4**

Dazu kommt ein Weiteres: Im Rahmen einer Eventualerwägung hat das Kantonsgericht die Beschwerde materiell geprüft und befunden, im Verfügungszeitpunkt habe eine eindeutige und ernsthafte Gefährdung des Kindeswohls bestanden, welche bis heute fortbestehe:

C.\_\_\_\_\_ sei lebensbedrohlich erkrankt (gewesen); sie habe gelitten und leide an schwerer Magersucht und einer schweren depressiven Entwicklung im Kontext mit einer komplexen sozio-familiären Situation; im Mai 2017 habe sie durch den Sprung aus dem Fenster des 6. Stocks bei ihrer Mutter vermutlich einen Suizidversuch begangen; ohne Behandlung würde C.\_\_\_\_\_ Folgeschäden in lebensbedrohlichem Ausmass, namentlich einen Herz-Kreislauf-Stillstand riskieren; die Eltern seien nicht in der Lage, C.\_\_\_\_\_ angemessen zu versorgen; die vorübergehende Unterbringung beim Vater in den USA habe zu keiner Verbesserung der Situation geführt; der Vater könne nicht einmal ansatzweise aufzeigen, in welcher Form und Institution er die nötige Betreuung konkret gewährleisten könnte; eine (ausser) familiäre oder nur ambulante Behandlung von C.\_\_\_\_\_ wäre angesichts ihrer schweren psychischen Erkrankung und der dringend notwendigen medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Betreuung nicht möglich, sondern eine stationäre Behandlung sei unabdingbar. Vor diesem Hintergrund kam das Kantonsgericht zum Schluss, dass die Beschwerde ohnehin abzuweisen gewesen wäre.

Mit diesen materiellen Ausführungen setzt sich der Beschwerdeführer nicht einmal ansatzweise auseinander, obwohl die entsprechende Pflicht auch in Bezug auf Alternativ- und Subsidiärbegründungen gilt ( BGE 138 I 97 E. 4.1.4 S. 100; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

#### **E. 5**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und im vereinfachten Verfahren mit Präsidialurteil zu entscheiden ist ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 6**

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

#### **E. 7**

Angesichts der konkreten Umstände wird indes auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.